

Verband westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e.V.



Organ der staatlichen Wohnungspolitik



Rudolfstraße 2 · Postfach 80 44 · 4400 Münster · Fernruf (02 51) 3 01 46 / 47

An den
Präsidenten des Landtags
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2671

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum:

30/Da

18.4.1989

Betr.: Ruhrverbändegesetz / Änderungsentwurf - Drucksache 10/3971 -
hier: doppelte Beitragslast der Mieterhaushalte

Sehr geehrter Herr Präsident,

in dem o.a. Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß nach wie vor diejenigen Wasserentnehmer, die Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind, mit einem Drittel der Ruhrreinhaltungskosten belastet werden. Diese Kosten haben in erster Linie die Dortmunder Privathaushalte zu tragen, die von den Dortmunder Stadtwerken mit Wasser aus der Ruhr versorgt werden. Die Kostenbelastung trifft zu einem überwiegenden Teil Mieterhaushalte, die für jeden entnommenen Kubikmeter Wasser rd. 0,12 DM zu den Klärkosten des Ruhrverbandes beitragen müssen, was eine durchschnittliche Belastung von rd. 40,00 DM je Mieterhaushalt jährlich ausmacht.

Die Belastung der Mieterhaushalte mit diesen Kosten ist unseres Erachtens deshalb nicht gerechtfertigt, weil das von den privaten Haushalten im Raum Dortmund aus der Ruhr entnommene Wasser nach Gebrauch nicht in die Ruhr, sondern ausschließlich in die Emscher und in die Lippe zurückgeleitet wird, wofür im Wasserpreis der Dortmunder Stadtwerke ein weiterer Kostenanteil von rd. 0,28 DM/m³ zu Lasten der Dortmunder Mieter enthalten ist.



MM Z 10 / 2671

Als gesetzlicher Prüfungsverband der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die überwiegend Mieterhaushalte mit niedrigen Einkommen wohnlich versorgen, müssen wir darauf hinweisen, daß eine derartige Doppelbelastung von Mieterhaushalten mit Abwässergebühren auch wohnungspolitisch nicht akzeptiert werden kann.

Angesichts der gerade im Bereich der Betriebskosten ständig steigenden Mieterbelastungen (sog. zweite Miete) kann eine doppelte Heranziehung zu Abwässergebühren nicht mehr hingenommen werden.

Hinzukommt, daß nach den derzeit geltenden Vorschriften des Umweltrechts, wie es insbesondere in den Grundsatzbestimmungen des § 1 a WHG und § 1 a AbfG zum Ausdruck kommt, als erklärtes Ziel des Gesetzgebers anzusehen ist, daß nach dem Vorsorgeprinzip zur Verhinderung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen nur die Schadstoffeinträger - und nicht die Wasserentnehmer - zu den Reinigungskosten heranzuziehen sind.

Die von uns vertretenen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen des Dortmunder Raums und wir können deshalb nicht einsehen, warum gerade die Dortmunder Mieterhaushalte - als einzige in Nordrhein-Westfalen - sich auch noch an den Reinigungskosten für die Ruhr beteiligen sollen, die ausschließlich durch andere Einleiter verursacht werden.

Da im übrigen durch die vom Land beabsichtigten Renaturierungsprogramme damit gerechnet werden muß, daß die künftigen Abgabenbelastungen auch für die Flußsysteme Emscher und Lippe, in welcher die Dortmunder Abwässer eingeleitet werden, zu Lasten der Mieterhaushalte ansteigen werden, kann diesen das Fortbestehen einer doppelten Beitragspflicht zu den Reinigungskosten unseres Erachtens nicht weiterhin zugemutet werden.

Blatt 3 zum Schreiben vom 18.04.1989



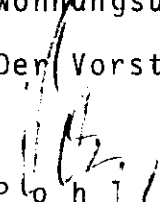
MM Z 10 / 2671

Wir bitten Sie daher im Namen der Dortmunder gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie der VEBA Wohnen, Bochum, die ihrerseits alles Erdenkliche tun, um ihren Mietern Wohnungen zu tragbaren Mieten zu überlassen, diese mieterfeindliche Doppelbelastung aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband westfälischer und lippischer
Wohnungsunternehmen e. V.

Der Vorstand


P o h l /